

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zur Abfrage einer Sperrdatei

Version: 1.0

Stand: 23.08.2021

© Gewinnblick GmbH

Die Gewinnblick GmbH (im Folgenden „**Gewinnblick**“) erbringt für den Vertragspartner (im Folgenden „**Kunde**“) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs mit dessen Kunden (im Folgenden „**Endkunden**“).

Der technische Netzbetreiber betreibt eine Sperrdatei, die bei Bezahlvorgängen mit Bankkarten am Point of Sale (POS) abgefragt werden kann. In der Sperrdatei werden Informationen zu früheren Bezahlvorgängen der Endkunden mit ihren jeweiligen Bankkarten aus unterschiedlichen Quellen sowie sonstige Informationen, z.B. Regeln, gespeichert. Auf Grundlage dieser Informationen wird bei Bezahlvorgängen mit Bankkarten, die im Elektronischen Lastschriftverfahren vorgenommen werden sollen, eine Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Rücklastschriften errechnet und dem Kunden daraufhin elektronisch ein Bezahlvorgang für den jeweiligen Endkunden empfohlen. Diese Empfehlung soll den Kunden dabei unterstützen, Zahlungsausfälle wegen Rücklastschriften zu vermindern.

Der Kunde hat außerdem, sofern dies gesondert mit Gewinnblick vereinbart wird, die Möglichkeit, individuelle Einstellungen vorzugeben, die bei der Abfrage der Sperrdatei zusätzlich berücksichtigt werden können. So kann er beispielsweise Umsatz- und/oder Transaktionslimits für Zahlungen im Elektronischen Lastschriftverfahren festlegen, ab deren Erreichen nur noch ein bestimmtes Bezahlvorgang empfohlen wird. Der Kunde kann zudem; ebenfalls, sofern dies gesondert mit Gewinnblick vereinbart wird; Informationen über Rücklastschriften aus Bezahlvorgängen mit Bankkarten an Gewinnblick übermitteln, die Gewinnblick in der Sperrdatei verarbeiten kann. Grundlage des Vertragsverhältnisses über die Abfrage der Sperrdatei („**Auftrag und Mietvertrag für POS-Terminals**“ – im Folgenden „**Terminalvereinbarung**“) sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**AGB Sperrdatei**“).

Die AGB Sperrdatei regeln unter anderem die Bedingungen, unter denen der Kunde die Sperrdatei elektronisch abfragen und, bei Vorliegen entsprechender Vereinbarungen, individuelle Einstellungen für die Abfrage der Sperrdatei vorgeben und Informationen über Rücklastschriften an Gewinnblick übermitteln kann.

1 Definitionen; Rangfolge; Geltung sonstiger Vertragsbedingungen

1.1 Definitionen

Die nachfolgend genannten Begriffe haben im Rahmen der AGB Sperrdatei die jeweils festgelegte Bedeutung.

- a) Bankkarte: Von einem Kreditinstitut ausgegebene Karte mit Magnetstreifen und/oder Chip, mit der bargeldlose Bezahltransaktionen vorgenommen werden können.
- b) Endkunde: Inhaber einer Bankkarte.
- c) Belegtext: Die vom Endkunden bei einer ELV-Zahlung unterzeichneten, von Gewinnblick vorgegebenen Erklärungen, unter anderem zur Erteilung der Einzugsermächtigung, zur Weisung des Endkunden an sein Kreditinstitut, im Fall einer Rücklastschrift seinen Namen und seine Adresse an den Kunden, an Gewinnblick oder an ein von dem Kunden oder von Gewinnblick beauftragtes Unternehmen weiterzugeben, und zur Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personen- und transaktionsbezogener Daten für die jeweils angegebenen Zwecke.

- d) Elektronisches Lastschriftverfahren (im Folgenden „ELV“): Bezahlverfahren, in dem der Endkunde nach Vorlage und Prüfung seiner Bankkarte den Kunden durch Unterzeichnung des Belegtextes, jedoch ohne PIN-Eingabe, ermächtigt, den Forderungsbetrag mittels Lastschrift bei seinem Kreditinstitut einzuziehen.
- e) ELV-Zahlung: Zahlung im Elektronischen Lastschriftverfahren.
- f) ec cash-Zahlung: Zahlung, bei der der Endkunde unter Vorlage seiner Bankkarte mittels Eingabe seiner PIN bezahlt, sofern das kartenausgebende Kreditinstitut die Zahlung autorisiert.
- g) Einzugsermächtigung: Als Teil des Belegtextes die mittels Unterschrift erteilte Ermächtigung des Endkunden für den Kunden bei einer ELV-Zahlung, den Forderungsbetrag durch Lastschrift von dem Konto des Endkunden beim kartenausgebenden Kreditinstitut einzuziehen.
- h) Rücklastschrift: Nicht erfolgreich durchgeführte ELV-Zahlung, beispielsweise wegen mangelnder Kontodeckung, falscher Bankverbindung, erloschenem Konto oder wegen eines Widerspruchs des Endkunden, z.B. aufgrund fehlender oder fehlerhafter Einzugsermächtigung.
- i) Sperrinformationen: Informationen, die dazu führen, dass von der Sperrdatei für eine bestimmte Bankkarte keine ELV-Zahlung empfohlen wird, wenn die Sperrdatei auf Grundlage dieser und anderer in der Sperrdatei gespeicherten Informationen, z.B. Regeln, zu dem Ergebnis kommt, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Rücklastschrift besteht. Sperrinformationen können aus unterschiedlichen Quellen stammen, z.B. von Gewinnblick, von dem Kunden, aus polizeilichen Meldungen etc.
Sperrinformationen sind beispielsweise Rücklastschrift-Sperrinformationen, polizeiliche Sperrinformationen (z.B. auf Grund Diebstahls oder Betrugsverdachts) und Sperrinformationen über Bezahlvorgänge mit Bankkarten aus sonstigen Quellen (z.B. anderen Sperrdateien). Sperrinformationen werden in der Sperrdatei gespeichert, bis sie durch die jeweils entsprechende Entsperrinformation wieder aufgehoben werden, z.B. eine Rücklastschrift-Sperrinformation nach Begleichung oder sonstiger Erledigung (z.B. durch Vergleich) der Forderung des Kunden oder eine polizeiliche Sperrinformation nach Aufhebung der Warnmeldung für eine Bankkarte. Spätestens mit Ablauf des Kartengültigkeitsdatums werden Sperrinformationen gelöscht.
- j) Entsperrinformationen: Informationen (z.B. Rücklastschrift-Entsperrinformationen), die dazu dienen, in der Sperrdatei gespeicherte Sperrinformationen wieder aufzuheben, so dass für eine Bankkarte eine ELV-Zahlung wieder empfohlen werden kann. Entsperrinformationen stammen in der Regel aus derselben Quelle wie die jeweils korrespondierenden Sperrinformationen.
- k) Rücklastschrift-Sperrinformationen: Informationen, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z.B. es liegt kein möglicherweise berechtigter Widerspruch des Endkunden vor) in der Sperrdatei verarbeitet werden, wenn für Endkunden Rücklastschriften vorliegen. Rücklastschrift-Sperrinformationen können aus unterschiedlichen Quellen stammen, z.B. von der Gewinnblick, von dem Kunden etc.
- l) Rücklastschrift-Entsperrinformationen: Informationen, die dazu dienen, Rücklastschrift-Sperrinformationen wieder aufzuheben. Sie stammen in der Regel aus derselben Quelle wie Rücklastschrift-Sperrinformationen. Rücklastschrift-Entsperrinformationen werden nach Begleichung oder anderweitiger Erledigung (z.B. durch Vergleich) der Forderungen des Kunden, für die Rücklastschrift-Sperrinformationen vorlagen, erzeugt oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für Rücklastschrift-Sperrinformationen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.
- m) Rücklastschrift-Informationen: Rücklastschrift-Sperr- und -Entsperrinformationen

- n) Positivinformationen: Informationen zur Historie erfolgreich durchgeführter Zahlungen mit einer Bankkarte, d.h. zu erfolgreich durchgeführten ec-cash- Zahlungen und/oder zu von der Sperrdatei empfohlenen ELV-Zahlungen. Positivinformationen werden von Gewinnblick bei jeder terminalbasierten Zahlung (ec-cash- oder ELV-Zahlung) beim Kunden von Gewinnblick selbständig erhoben. Sie dienen beispielsweise der Errechnung kundenindividueller Umsatzlimits und/oder Transaktionslimits für ELV-Zahlungen und sollen bei der Vermeidung des missbräuchlichen Einsatzes von Bankkarten helfen. Positivinformationen werden für maximal 30 Tage in der Sperrdatei gespeichert.
- o) Kundenindividuelle Einstellungen: Vom Kunden festgelegte Vorgaben für die Bildung von Regeln, die bei der Abfrage der Sperrdatei zusätzlich berücksichtigt werden können, insbesondere zu Umsatzlimits und/oder Transaktionslimits für ELV-Zahlungen. Liegen die in diesen Regeln dargelegten Voraussetzungen vor, wird von der Sperrdatei für eine bestimmte Bankkarte keine ELV-Zahlung empfohlen.

1.2 Rangfolge

Diese AGB Sperrdatei gehen sonstigen zwischen Gewinnblick und dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gesonderter Allgemeiner Geschäftsbedingungen für bestimmte Geschäftsfelder vor, soweit in diesen AGB Sperrdatei nicht ausdrücklich auf solche Bedingungen Bezug genommen wird.

1.3 Nichtgeltung sonstiger Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Kunden (zusammengefasst als „Kunden-AGB“) finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Gewinnblick solchen Kunden-AGB, insbesondere auf einen Einbeziehungshinweis seitens des Kunden hin, nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Angebot und Annahme von Vertragsbedingungen; Genehmigungsfiktion des Vertragspartners

- 2.1 Änderungen dieser Bedingungen wird Gewinnblick dem Vertragspartner durch Benachrichtigung in Textform spätestens zwei Monate vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens anbieten.
- 2.2 Mit Annahme der Änderungen durch den Vertragspartner werden die nach vorstehender Ziffer 2.1. angebotenen Änderungen zu dem im Angebot mitgeteilten Termin wirksam. Die Annahme der angebotenen Änderungen durch den Vertragspartner liegt insbesondere vor, wenn
- 2.2.1 der Vertragspartner gegenüber Gewinnblick deren Annahme erklärt;
- 2.2.2 der Vertragspartner gegenüber Gewinnblick die Annahme der angebotenen Änderungen bestätigt, indem er
- über einen von Gewinnblick bereitgestellten Link (z.B. in der Benachrichtigung nach vorstehender Ziffer 2.1),
 - über ein Popup-Fenster im individuellen Bereich des Vertragspartners des Kundenportals von Gewinnblick oder

- über eine sonstige, vergleichbare Bestätigungsanforderung der Gewinnblick (z.B. per App oder per Messengerdienst etc.)
durch aktives Handeln (z.B. per Maus-Klick) den angebotenen Änderungen zustimmt. Nach der Bestätigung erhält der Vertragspartner von Gewinnblick eine automatisierte Rückantwort;
- 2.2.3 ein Fall von 2.4. vorliegt.
- 2.3 Wenn der Vertragspartner die angebotenen Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach dem mitgeteilten Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens annimmt, dann ist Gewinnblick berechtigt, diese Vereinbarung und die jeweiligen Zusatzvereinbarungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem mitgeteilten Termin zum beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen.
- 2.4 Soweit die von Gewinnblick angebotenen Vertragsänderungen nach vorstehender Ziffer 2.1. eine Änderung eines Zahlungsdienstleistungsrahmenvertrags oder damit im Zusammenhang stehende unselbständige Zusatzvereinbarungen betrifft, gilt die Zustimmung des Vertragspartners als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt in Textform gegenüber Gewinnblick angezeigt hat, zu dem die geänderten Bedingungen wirksam werden sollen. Auf diese Genehmigungswirkung wird Gewinnblick den Vertragspartner mit Benachrichtigung über die beabsichtigte Änderung besonders hinweisen. Im Falle der form- und fristgemäßen Ablehnungsanzeige durch den Vertragspartner gilt Ziffer 2.3. entsprechend.

3 Abfrage der Sperrdatei; Nutzung von Abfrageergebnissen; Entgelt

3.1 Abfrage der Sperrdatei

Nach Eingabe der Bankkarte in das Terminal wird online eine Abfrage der Sperrdatei durchgeführt. Die Sperrdatei enthält Sperrinformationen und Positivinformationen. Auf dieser Grundlage ermittelt die Sperrdatei unter Anwendung bestimmter Regeln und eventuell vorhandener kundenindividueller Einstellungen eine Wahrscheinlichkeit, mit der für eine bestimmte Bankkarte mit einer Rücklastschrift gerechnet werden kann. Ermittelt die Sperrdatei eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Rücklastschrift, wird dem Kunden keine ELV-Zahlung, sondern ein anderes Bezahlverfahren empfohlen. Die Sperrdatei empfiehlt die Ablehnung der Bankkarte, falls Informationen in der Sperrdatei vorliegen (z.B. polizeiliche Sperrinformation), die auf den missbräuchlichen Einsatz der Bankkarte (z.B. Bankkarte ist als gestohlen gemeldet) hinweisen.

3.2 Nutzung von Abfrageergebnissen

Der Kunde darf die ihm von der Sperrdatei übermittelten Informationen über das empfohlene Bezahlverfahren, über die Ablehnung einer Bankkarte und gegebenenfalls das Erreichen eines kundenindividuellen Umsatz- und/oder Transaktionslimits für ELV-Zahlungen („Abfrageergebnisse“) ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweils aktuellen Bezahlvorgangs mit dem Endkunden nutzen. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Der Kunde darf sich

insbesondere keinen technischen Zugriff auf die Abfrageergebnisse verschaffen und die Abfrageergebnisse nicht an Dritte, z.B. Betreiber anderer Sperrdateien, weitergeben oder Dritten Zugriff auf diese Informationen ermöglichen.

3.3 Entgelt für die Abfrage der Sperrdatei; Preisänderungen

- a) Entgelt: Das Entgelt für die Abfrage der Sperrdatei ergibt sich aus der jeweils gültigen Terminalvereinbarung mit Gewinnblick (Punkt 3 von Anlage 1 „Bestellumfang und Preise“ der Terminalvereinbarung).
- b) Preisänderungen: Für eine Preiserhöhung findet Ziff. 2 dieser Bedingungen entsprechende Anwendung. Preissenkungen werden dem Kunden nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit für seinen Nutzungsvertrag wirksam werden.

4 Kundenindividuelle Einstellungen

Kundenindividuelle Einstellungen, die bei einer Abfrage der Sperrdatei zusätzlich zu den in Ziff. 3 genannten Regeln berücksichtigt werden sollen, müssen gesondert mit Gewinnblick vereinbart werden; ein Anspruch auf Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht.

5 Übermittlung von Rücklastschrift-Informationen durch den Kunden

5.1 Vereinbarung über die Übermittlung von Rücklastschrift-Informationen

Sofern der Kunde Rücklastschrift-Informationen an Gewinnblick übermitteln möchte, muss dies gesondert mit Gewinnblick vereinbart werden; ein Anspruch auf Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht. Kommt es zum Abschluss einer solchen Vereinbarung, finden die in Ziff. 5.2 bis 5.6 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

5.2 Anforderungen an Rücklastschrift-Sperrinformationen und Übermittlungspflicht

Bei der Übermittlung von Rücklastschrift-Sperrinformationen an Gewinnblick müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Kunde hat für die ELV-Zahlung durch den Endkunden den jeweils aktuellen von Gewinnblick vorgegebenen Belegtext verwendet.
- b) Der Belegtext wurde von dem Endkunden eigenhändig unterschrieben.
- c) Der Kunde bzw. sein entsprechend angewiesenes Personal hat geprüft, dass die Unterschrift unter dem Belegtext mit der Unterschrift auf der Rückseite der verwendeten Bankkarte übereinstimmt, und sich bei einem Zweifelsfall zur weiteren Identitätsprüfung von dem Endkunden einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und Unterschrift zum Vergleich vorlegen lassen.
- d) In Fällen, in denen der Endkunde einem Lastschrifteinzug widersprochen hat, hat der Kunde die Berechtigung der Rücklastschrift unverzüglich nach deren Bekanntwerden geprüft. Die Rücklastschrift hat sich dabei nicht als möglicherweise berechtigt erwiesen. Möglicherweise berechtigt ist eine Rücklastschrift beispielsweise, wenn der Endkunde einem Lastschrifteinzug widersprochen hat, weil er bezüglich des Kaufgegenstandes möglicherweise begründete Mängelrechte geltend macht.

Der Kunde hat Rücklastschrift-Sperrinformationen, bei denen die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntwerden der jeweiligen Rücklastschriften zu übermitteln.

5.3 Pflicht zur Übermittlung von Rücklastschrift-Entsperrinformationen

In folgenden Fällen hat der Kunde die Pflicht, Gewinnblick eine entsprechende Rücklastschrift-Entsperrinformation zu übermitteln:

- a) Erlöschen einer offenen Forderung: Hat der Kunde gegen den Endkunden nur eine offene Forderung, zu der er eine Rücklastschrift-Sperrinformation an Gewinnblick übermittelt hat, und wird diese Forderung beglichen oder erledigt sie sich auf andere Weise (z.B. durch Vergleich), hat der Kunde, falls keine sofortige Meldepflicht nach Buchstabe (c) besteht, spätestens am übernächsten Werktag nach der Begleichung oder der anderweitigen Erledigung der Forderung eine Rücklastschrift-Entsperrinformation an Gewinnblick zu übermitteln.
- b) Erlöschen einer von mehreren oder aller offenen Forderungen: Hat der Kunde gegen den Endkunden mehrere offene Forderungen, zu denen er jeweils eine Rücklastschrift-Sperrinformation an Gewinnblick übermittelt hat, so hat er entgegen Buchstabe (a) und falls keine sofortige Meldepflicht nach Buchstabe (c) besteht, eine Rücklastschrift-Entsperrinformation erst am übernächsten Werktag nach Begleichung oder anderweitiger Erledigung (z.B. durch Vergleich) der letzten dieser offenen Forderungen an Gewinnblick zu übermitteln. Erlöschen alle offenen Forderungen gleichzeitig, findet für die Meldung der Rücklastschrift-Sperrinformation Buchstabe (a) entsprechende Anwendung.
- c) Berichtigungsmitteilung über fehlerhafte Rücklastschrift-Sperrinformation: Wird dem Kunden bekannt, dass bei einer Forderung, für die er eine Rücklastschrift-Sperrinformation an Gewinnblick übermittelt hat, eine der Voraussetzungen aus Ziff. 5.2 nicht vorlag oder nicht mehr vorliegt, hat er an Gewinnblick spätestens am übernächsten Werktag nach Kenntniserlangung eine entsprechende Rücklastschrift-Entsperrinformation („Berichtigungsmitteilung“) zu übermitteln und zwar ungeachtet dessen, ob noch sonstige offene Forderungen bestehen, für die eine Rücklastschrift-Information an Gewinnblick gemeldet wurde. Eine Berichtigungsmitteilung hat der Kunde insbesondere dann zu übermitteln, wenn sich ein Widerspruch eines Endkunden gegen einen Lastschrifteinzug entgegen der ursprünglichen Einschätzung des Kunden nachträglich als (möglicherweise) berechtigt herausstellt oder wenn das Rechtsgeschäft, das der Rücklastschrift zu Grunde liegt, nachträglich insgesamt oder teilweise rückgängig gemacht worden ist. Im Fall einer Berichtigungsmitteilung wird nicht nur die fehlerhafte Rücklastschrift-Sperrinformation gelöscht, sondern alle von dem Kunden für die betroffene Bankkarte gemeldeten Rücklastschrift-Sperrinformationen. Dies kann dazu führen, dass für die betroffene Bankkarte von der Sperrdatei möglicherweise wieder eine ELV-Zahlung empfohlen wird. Gewinnblick ist nicht verpflichtet, den Kunden über die Aufhebung der Rücklastschrift-Sperrinformationen und deren Auswirkung zu informieren.

5.4 Sonstige Prüfungspflichten

Sofern Gewinnblick den Kunden auffordert, eine Rücklastschrift-Sperrinformation zu überprüfen, hat der Kunde der Gewinnblick innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob die Rücklastschrift-Sperrinformation weiterhin aufrecht erhalten bleiben oder aufgehoben werden soll. Nimmt der Kunde diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig vor, steht es Gewinnblick frei, die Rücklastschrift-Sperrinformation selbst aufzuheben. Dies kann dazu führen, dass für die betroffene Bankkarte von der Sperrdatei möglicherweise wieder eine ELV-Zahlung empfohlen wird. Gewinnblick ist nicht

verpflichtet, den Kunden über die Aufhebung der Rücklastschrift-Sperrinformation und deren Auswirkungen zu informieren.

5.5 Technische Einzelheiten der Übermittlung

Die Spezifikation mit den technischen Vorgaben für die Übermittlung von Rücklastschrift-Informationen stellt Gewinnblick dem Kunden zur Verfügung.

5.6 Verarbeitung und Nutzung der Rücklastschrift-Informationen/Weitergabeverbot

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf der Kunde von ihm übermittelte Rücklastschrift-Informationen nicht an Dritte, insbesondere Betreiber anderer Sperrdateien, weitergeben und Dritten auch keinen Zugriff darauf ermöglichen, sofern die Weitergabe nicht der Durchsetzung der zugrunde liegenden Forderung dient oder in einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

6 Verwendung von Sperr- und Entsperr- sowie Positivinformationen; Auskunft

6.1 Verarbeitung in der Sperrdatei und Verwendung für andere Kunden

Gewinnblick ist berechtigt, von dem Kunden übermittelte Sperr- und Entsperrinformationen sowie Positivinformationen für die Sperrdatei zu erheben und in dieser zu verarbeiten und diese auch für Sperrdatei-Abfragen anderer Kunden sowie die Empfehlung eines Bezahlverfahrens an andere Kunden zu verwenden.

6.2 Beachtung (datenschutz-)rechtlicher Vorschriften; Datenlöschungen

Gewinnblick wird die Verarbeitung der von dem Kunden übermittelten Sperr- und Entsperrinformationen sowie der Positivinformationen und der kundenindividuellen Einstellungen nur in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen vornehmen. Gewinnblick behält sich daher vor, die Verarbeitung abzulehnen und/oder gespeicherte Daten (insbesondere Sperrinformationen) wieder zu löschen. Die (datenschutz-) rechtlich gebotene Löschung von Daten (insbesondere von Sperr- und Positivinformationen und von kundenindividuellen Einstellungen) in der Sperrdatei kann dazu führen, dass für eine bestimmte Bankkarte möglicherweise wieder eine ELV-Zahlung empfohlen wird. Gewinnblick ist nicht verpflichtet, den Kunden auf Löschungen und deren jeweilige Auswirkungen hinzuweisen.

6.3 Auskunftserteilung über Daten in der Sperrdatei

Auskünfte über zu einzelnen Bankkarten vorliegende Daten, insbesondere zu Sperrinformationen und zu Positivinformationen, erteilt Gewinnblick aus Datenschutzgründen ausschließlich dem betroffenen Endkunden.

7 Prüfungspflichten

7.1 Prüfung der Identität des Endkunden

Der Kunde hat bei jedem Bezahlvorgang sicherzustellen, dass die Bankkarte nur von dem Karteninhaber eingesetzt wird. In Zweifelsfällen hat der Kunde sich zur weiteren Identitätsprüfung einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorlegen zu lassen.

7.2 Sonstige Prüfungspflichten

Sonstige und weitergehende Prüfungspflichten, die sich aus anderen zwischen Gewinnblick und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen ergeben, bleiben unberührt.

8 Sperrdatei-Informationstext für Endkunden und Belegtext; Änderungen

8.1 Sperrdatei-Informationstext für Endkunden

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung eines Teils der in der Sperrdatei enthaltenen Daten setzt aus Datenschutzgründen die Einwilligung des jeweils betroffenen Endkunden voraus. Der Kunde wird für seine Endkunden daher im Kassensbereich gut sichtbar und lesbar einen Informationstext anbringen, den er bei Gewinnblick erfragen oder von Gewinnblick erhalten kann und der die Endkunden über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen der Sperrdatei informiert („Sperrdatei- Informationstext“). Der Sperrdatei-Informationstext soll sicherstellen, dass die Endkunden ihre jeweilige Bankkarte nur und erst dann zur Zahlung einsetzen, wenn sie mit der im Sperrdatei-Informationstext beschriebenen Datenverarbeitung einverstanden sind.

8.2 Belegtext

Für die von dem Endkunden bei einer ELV-Zahlung abzugebenden Erklärungen, insbesondere zur

- a) Erteilung der Einzugsermächtigung,
- b) Weisung des Endkunden an sein Kreditinstitut, im Fall einer Rücklastschrift seinen Namen und seine Adresse an den Kunden, an Gewinnblick oder an ein von dem Kunden oder von Gewinnblick beauftragtes Unternehmen weiterzugeben, und
- c) Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personen- und transaktionsbezogener Daten, für die jeweils angegebenen Zwecke hat der Kunde ausschließlich den von Gewinnblick vorgegebenen jeweils aktuellen Belegtext zu benutzen. Der Kunde kann den Belegtext bei Gewinnblick erfragen oder Belegrollen mit diesem Belegtext bei Gewinnblick erwerben.

8.3 Änderungen des Sperrdatei-Informationstextes und des Belegtextes

Gewinnblick behält sich vor, den Sperrdatei-Informationstext sowie den Belegtext abzuändern, und wird dem Kunden die jeweils aktuellen Fassungen zur Verfügung stellen. Die jeweilige Änderung wird Gewinnblick dem Kunden mindestens 4 Wochen vor ihrem Wirksamwerden ankündigen. Nach Wirksamwerden der Änderung dürfen ausschließlich die jeweils geänderten Fassungen verwendet werden.

9 Mitwirkungspflichten des Kunden

Technische Voraussetzung für die Abfrage der Sperrdatei durch den Kunden ist die Durchführung des Terminalnetzbetriebs durch Gewinnblick. Die Bedingungen für den Betrieb des Terminals sind im Terminalvereinbarung unabhängig von diesen AGB Sperrdatei geregelt.

10 Abschaltung der Sperrdatei

Gewinnblick ist berechtigt, die Sperrdatei abzuschalten, wenn der technische Netzbetreiber Maßnahmen an seinen Systemen, insbesondere an seinem Telekommunikationsnetz oder an seiner Zahlungssoftware, durchführt, die ohne eine Unterbrechung der Verbindung zur Sperrdatei nicht durchgeführt werden können. Gewinnblick wird eine Abschaltung nach Möglichkeit nicht zur Hauptgeschäftszeit durchführen.

11 Haftung und Verjährung

11.1 Keine Haftung für inhaltliche Richtigkeit einer Empfehlung

Gewinnblick haftet nicht für

- a) die inhaltliche Richtigkeit der von der Sperrdatei gegebenen Empfehlungen,
- b) die Begleichung der Forderung des Kunden gegen den Endkunden,
- c) Zahlungsausfälle des Kunden nach Rücklastschriften, die im Anschluss an die Empfehlung von ELV-Verfahren auftreten, und
- d) Aufwendungen des Kunden für die Eintreibung von Forderungen gegen seine Endkunden nach Auftreten von Rücklastschriften.

11.2 Haftungsbeschränkung dem Grunde nach

Im Übrigen ist die Haftung von Gewinnblick aus jedem Rechtsgrund auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (vertragswesentliche Pflichten) sowie auf Fälle der Abgabe einer Garantie, der Arglist oder der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit beschränkt. Eine verschuldensunabhängige Haftung im Übrigen sowie die Haftung für Fahrlässigkeit im Übrigen sind ausgeschlossen. Gewinnblick haftet nicht für Folgeschäden (insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Umsatzausfälle oder Mehraufwendungen).

11.3 Haftungsbeschränkung der Höhe nach

Soweit die Haftung von Gewinnblick nicht ausgeschlossen ist oder nicht ausgeschlossen werden kann, ist sie pro Kalenderjahr auf 50.000,00 EUR pro Schadensfall und insgesamt auf 150.000,00 EUR für alle Schadensfälle, die innerhalb eines Kalenderjahres auftreten, beschränkt. Eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Haftungsbeträge auf nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich.

11.4 Verjährung

Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung oder Pflichtverletzung, sofern das Gesetz eine längere Verjährung nicht zwingend vorschreibt.

11.5 Nichtgeltung für zwingendes Recht

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. auf Grund des Produkthaftungsgesetzes).

12 Vertragsdauer und Kündigung

12.1 Laufzeit der Nutzung der Sperrdateiabfrage

Die Laufzeit der Nutzung der Sperrdateiabfrage richtet sich nach der Laufzeit der mit Gewinnblick abgeschlossenen Terminalvereinbarung.

12.2 Kündigung der Nutzung der Sperrdateiabfrage

In folgenden Fällen kann die Nutzung der Sperrdateiabfrage gekündigt werden:

a) Einstellung des Betriebs der Sperrdatei

Gewinnblick kann den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen, wenn der technische Netzbetreiber entscheidet, den Betrieb der Sperrdatei einzustellen oder wenn Gewinnblick sich entscheidet den Dienst der Sperrdateiabfrage nicht mehr anzubieten.

b) Verletzung des Datenschutzrechts seitens des Kunden

Gewinnblick kann den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde innerhalb eines Kalenderjahres wiederholt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Missachtung von Ziff. 5.2, Ziff. 7 und Ziff. 8, verstößt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht für Gewinnblick insbesondere dann, wenn der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus diesen AGB Sperrdatei verletzt.

12.3 Wirkung der Kündigung

Die Kündigung der Nutzung der Sperrdateiabfrage berührt die restlichen Punkte der Terminalvereinbarung nicht.

12.4 Schriftform

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13 Ansprechpartner

Der Kunde benennt Gewinnblick einen Ansprechpartner für Fragen zur Sperrdatei und zu gegebenenfalls von dem Kunden übermittelte Rücklastschriftinformationen und kundenindividuelle Einstellungen.

14 Schlussvorschriften

14.1 Schriftformklausel

Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, bedürfen Änderungen und Ergänzungen der AGB Sperrdatei der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

14.2 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für den vorliegenden Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz von Gewinnblick.

14.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Gewinnblick und den Kunden ist der Sitz von Gewinnblick.